

1832/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.3.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Großruck und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schließung von Bezirksgerichten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Zu den Plänen einer neuen Gerichtsorganisation möchte ich grundsätzlich nachstehendes festhalten:

Die Bestrebungen des Justizressorts, eine den heutigen Anforderungen gerecht werdende, leistungstarke Gerichtsorganisation herbeizuführen, reichen bis in die 60iger Jahre zurück.

Im Zuge meines Vorhabens, die Gerichtsorganisation aus dem Jahr 1848 zu einer modernen, leistungsfähigen und den heutigen Anforderungen entsprechenden Struktur zu entwickeln, ist die Zusammenlegung von Kleingerichten notwendig. Diese Maßnahme soll in ausgewogener, den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasster Form durchgeführt werden. Vor allem beabsichtige ich, die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsberatung zu verbessern. Um ein optimales Netz zur Beratung entwickeln zu können, bin ich an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unseres Landes mit einem Fragebogen zur Feststellung des Bedarfes und der gewünschten Modalität qualifizierter Beratung herangetreten.

Die österreichische Gerichtsorganisation weist - im Vergleich zu anderen Behördenstrukturen - eine starke räumliche Aufsplitterung auf. Bundesweit bestehen mehr als doppelt so viele Bezirksgerichte wie Bezirksverwaltungsbehörden, obwohl der Bürger im Laufe seines Lebens ungleich häufiger eine Bezirksverwaltungsbehörde aufsucht als - wenn überhaupt jemals - ein Bezirksgericht (im Rahmen einer öster -

reichweiten vom Fessel - GfK( Institut durchgeführten Umfrage gaben rund 60% der Befragten an, noch nie mit der Justiz zu tun gehabt oder sich an eine Stelle der Justiz gewandt zu haben). Mehr als 93 % der insgesamt rund 3,7 Millionen gerichtlichen Geschäftssachen fallen bei den Bezirksgerichten an, dennoch lasten von den 192 Bezirksgerichten nur

28 (=14,6 %) nicht einmal einen Richter zur Gänze,  
23 (=12,0 %) 1 Richter  
47 (=24,5%) 1,1 bis 1,9 Richter  
31 (=16,1 %) 2,0 bis 2,9 Richter  
31 (=16,1 %) 3,0 bis 4,9 Richter  
15 (= 7,8 %) 5,0 bis 9,9 Richter  
17 (= 8,9 %) mehr als 10 Richter

aus; dies trotz des Umstandes, dass die Zuständigkeiten der Bezirksgerichte in den letzten Jahren bis an die Grenze des Vertretbaren ausgedehnt wurden.

Ein Vergleich mit der Verwaltungsorganisation der Bundesländer zeigt, dass dort - wie bereits eingangs erwähnt - wesentlich größere Organisationseinheiten bestehen. Den 191 Bezirksgerichten stehen 99 Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber.

Auch ein Vergleich mit der Gerichtsorganisation unserer Nachbarstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zeigt, dass auf der Ebene der Bezirksgerichte bzw. Amtsgerichte im Durchschnitt wesentlich größere Einheiten bestehen (auf die der Beantwortung der Anfrage zur Zahl 1852/J - NR/2001 angeschlossenen Beilagen wird hingewiesen).

Um eine optimale, qualitätsvolle Rechtsversorgung gewährleisten zu können, bedarf es daher eines neuen Organisationskonzeptes, das Antworten auf die Ansprüche an die Gerichtsbarkeit im neuen Jahrtausend gibt.

Aus all diesen Überlegungen hat das Bundesministerium für Justiz ein völlig neues Organisationskonzept entwickelt, das von folgenden Prinzipien getragen ist:

- Klare und verständliche Organisationsstrukturen, die auf die Rechtsmittelzüge in den Verfahrensgesetzen abgestimmt sind. Für alle erstinstanzlichen Rechtssachen soll dieselbe Organisationsebene zuständig sein (Wegfall der unterschiedlichen Eingangszuständigkeiten der Bezirks- und Landesgerichte); Verminderung der vier Organisationsebenen (Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof) auf drei Organisationsebenen (Regionalgerichte; Oberlandesgerichte; Oberster Gerichtshof).

- Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten (mit Ausnahme der haftanfälligen Strafsachen) von den 21 Landesgerichten auf die 64 neuen Regionalgerichte; gleichzeitig Konzentration der Zuständigkeiten der 191 Bezirksgerichte auf die 64 neuen Regionalgerichte.
- Mit der Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten der Landesgerichte werden insbesondere die Zivilsachen mit einem Streitwert von über 130.000 S sowie sämtliche arbeitsgerichtliche sowie sozialgerichtliche Rechtssachen und auch die Firmenbücher näher bei der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung angesiedelt sein.
- Konzentration der Rechtsmittelsachen bei den Oberlandesgerichten, wodurch eine einheitlichere Rechtsprechung in allen gerichtlichen Geschäftsbereichen gesichert wird.
- Der Oberste Gerichtshof, der im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten überproportional viele Richter beschäftigt, soll entlastet werden und nur mehr für grundsätzliche und richtungsweisende Entscheidungen zuständig sein.
- Verbesserung der Laufbahnerwartungen des Großteils der Richter durch einheitliche Laufbahnen für alle Eingangsrichter und erweiterte Aufstiegsmöglichkeiten zu den Oberlandesgerichten.

Das Projekt der Erzielung einer modernen, effizienten Gerichtsorganisation wurde im Zuge eines von der Unternehmensberatungsfirma Arthur Anderson am 15. Dezember 2000 im Bundesministerium für Justiz durchgeführten Workshops als Projekt höchster Priorität bewertet.

Das vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Konzept einer idealtypischen Gerichtsorganisation geht von den genannten Prinzipien aus und wurde unter den Aspekten einer ausgewogenen, qualitativ hochstehenden Rechtsversorgung und einer optimalen, leistungsstarken mittleren Gerichtsgröße unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur erstellt. Dieses Konzept habe ich den Landeshauptmännern bei der Landeshauptmännerkonferenz am 17. Februar 2001 in Warmbad - Villach vorgestellt. Die Landeshauptmännerkonferenz hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

"Das Konzept des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Dieter Böhmendorfer für eine neue Gerichtsorganisation leitet den Beginn eines Reformdialoges ein.

Aufgrund der Verfassungslage (Übergangsgesetz 1920) können Änderungen der Bezirksgerichtssprengel nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz und die Landesfinanzreferentenkonferenz richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die Einladung, mit den einzelnen Landesregierungen entsprechende Verhandlungen aufzunehmen und den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund einzubeziehen.“

Mit Schreiben vom 19. Februar 2001 habe ich alle Landeshauptmänner (mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien) um Mitteilung ersucht, wann ich das Organisationskonzept in einer Sitzung der jeweiligen Landesregierung darlegen kann.

Mit den Landesregierungen von Salzburg, Burgenland und Niederösterreich sind bereits entsprechende Termine vereinbart. Die Terminvereinbarungen mit den anderen Landesregierungen erwarte ich für die nächsten Tage.

Dem Rechtsausschuss des Gemeindebundes wurde das neue Konzept bereits am 28. Februar 2001 in St. Pölten vorgestellt; die Präsentation für den Österreichischen Städtebund fand am 15. März 2001 statt.

Erst die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Landesregierungen werden die Umsetzung der neuen Gerichtsorganisation im Detail - insbesondere die einzelnen Standorte für die neuen Regionalgerichte - determinieren. Die vollständige Umsetzung des neuen Konzeptes wird schließlich einige Jahre in Anspruch nehmen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich zu den diesbezüglichen Fragen noch im Detail Stellung nehmen kann, um diese Verhandlungen nicht zu präjudizieren.